

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Özcan Mutlu (Bündnis 90/Die Grünen)**

vom 16. Januar 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2007) und **Antwort**

Einbürgerung in Berlin - Bedeutung der „rassischen Herkunft“ für die Einbürgerung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat das Formular „Erklärung zum Einbürgerungsantrag“ IC 228 Datenschutzerklärung (06/04) bekannt?

Zu 1.: Ja.

2. Wer trägt für dieses Formular die Verantwortung?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

3. Wird dieses Formular von den bezirklichen Einbürgerungsämtern bzw. Standesämtern weiterhin angewendet?

Zu 3.: Ja.

4. Teilt der Senat die aus dem Formular hervorgehende Auffassung, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Rasse“ ein relevantes Kriterium bei der Einbürgerung ist?

5. Falls ja, welche Rolle spielt die „rassische Herkunft“ für die Frage der Einbürgerung?

6. Was versteht der Senat unter „rassischer und ethnischer Herkunft“, und worin besteht der Unterschied zwischen „ethnischer und rassischer Herkunft“?

7. Welche Behörde erfasst auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck die „rassische Herkunft“, und auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Theorien basiert diese Erfassung?

8. Welche Anlässe haben dazu geführt, die Frage nach der „rassischen Herkunft“ nach dem 30.07.2001 zusätzlich in das Formular „Erklärung zum Einbürgerungsantrag“ aufzunehmen?

Zu 4. bis 8.: Weder die rassische noch die ethnische Herkunft des Antragstellers/der Antragstellerin wird im Antragsvordruck (Anlage 1) für die Einbürgerung erfragt und erfasst. Auch ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Rasse“ natürlich kein für die Einbürgerung relevantes Kriterium.

Die Formulierung „rassische und ethnische Herkunft“ im Vordruck „Datenschutzerklärung“ ist dem vom Berliner Abgeordnetenhaus am 12.07.2001 beschlossenen § 6a Abs. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) in der Fassung vom 30.07.2001 entnommen, der wiederum Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG (EG Datenschutzrichtlinie) umsetzt (Anlage 2).

Das Formular der Erklärung zum Einbürgerungsantrag wird dennoch künftig in der Form verändert, dass der letzte Satz der Erklärung nach den Worten „... personenbezogenen Daten besonderer Kategorien nach § 6a Abs. 1 BlnDSG“ endet. Der Verzicht auf die Wiedergabe des im Zusammenhang mit der Volkszugehörigkeit (Nationalität) relevanten Teils des Wortlauts des § 6a Abs. 1 BlnDSG erscheint trotz der dann geringeren Transparenz für den Einbürgerungsbewerber / die Einbürgerungsbewerberin vertretbar (Anlage 3).

Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin zu seiner/ihrer Herkunft im Zusammenhang mit der Frage nach der Volkszugehörigkeit (Nationalität) im Antragsvordruck können dazu beitragen, die aktuelle Staatsangehörigkeit eines Antragstellers/einer Antragstellerin zu klären. Gibt ein/e Antragsteller/in etwa bei der Frage nach der Volkszugehörigkeit „Kosovo-Albaner“ an, ist damit regelmäßig geklärt, dass er/sie die serbische Staatsangehörigkeit besitzt. Obwohl grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden muss, kann in diesem Fall dann gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, weil der serbische Staat regelmäßig die Entlassung aus Gründen versagt, die der „Kosovo-Albaner“ nicht zu vertreten hat. Auch im Zusammenhang mit einem Verfolgungsschicksal können solche Angaben für den Antragsteller/die Antragstellerin hilfreich sein.

Berlin, den 31. Januar 2007

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2007)

Anlage 1

An das

Bezirksamt _____ von Berlin
- Staatsangehörigkeitsbehörde -

Antrag auf Einbürgerung

Für jeden Antragsteller ab 16 Jahre ist ein eigener Vordruck auszufüllen. Bitte sorgfältig, vollständig und gut lesbar ausfüllen. Soweit Ergänzungen erforderlich sind, bitte ein besonderes Blatt beifügen.

Wegen der Lesbarkeit des Vordrucks ist nur die männliche Form aufgeführt, die sich selbstverständlich auch auf weibliche Antragsteller bezieht.

Ich beantrage die Einbürgerung für mich -

und die folgenden Kinder:

- 1. Kind _____
- 2. Kind _____
- 3. Kind _____
- 4. Kind _____

- siehe auch Seite 3 des Antrages -

Vermerke
der
Behörde

1. Angaben zur Person (Antragsteller):

Familienname _____

Geburtsname _____

Vornamen _____

Geschlecht männlich weiblich

Geburtsstag _____

Geburtsort, Staat _____

Anschrift _____ Berlin _____

Nebenwohnung _____

Telefonnummer (tagsüber erreichbar): _____

- Familienstand:
- ledig
 - verheiratet seit _____
 - verwitwet seit _____
 - geschieden seit _____
 - getrennt lebend seit _____
 - Lebenspartnerschaft seit _____

Vermerke
der
Behörde

- 2 -

Weitere Ehen, auch im Ausland geschlossene

ja nein

1. Ehe geschlossen am _____
 aufgelöst am _____
 durch _____

2. Ehe geschlossen am _____
 aufgelöst am _____
 durch _____

Militärdienst:

ja nein freigestellt

von _____ bis _____

im Dienst von _____

Staatsangehörigkeit:

Derzeitige Staatsangehörigkeit: _____

Pass: Nationalpass Reisedokument deutscher Reiseausweis

ausländischer Reiseausweis

gültig bis: _____

Art der Aufenthaltsgenehmigung: _____ gültig bis: _____

Frühere Staatsangehörigkeit: _____

Verlustgrund: _____

Anerkannt als:

Heimatloser Ausländer Asylberechtigter

Flüchtling im Sinne des
Kontingentflüchtlingsgesetzes Ausländischer
Flüchtling

Volkszugehörigkeit (Nationalität): _____

2. Ehegatte / Lebenspartner

Familienname _____ Geburtsname _____

Vornamen _____

geboren am _____ in _____

Staatsangehörigkeit _____ frühere _____

Anschrift _____

Nebenwohnung _____

Bei ausländischem Ehegatten - seit wann in Deutschland: _____

Er stellt ebenfalls einen Einbürgerungsantrag.

keinen Einbürgerungsantrag.

Soil die Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einem deutschen Ehepartner erfolgen, so ist von ihm ein besonderes Formular zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit auszufüllen und diesem Antrag beizufügen.

3. Kinder:

(Bitte alle - auch nichteheliche - im In- und Ausland lebende Kinder aufführen, auch wenn sie nicht eingebürgert werden sollen oder nicht im Haushalt des Antragstellers leben.)

	1. Kind	2. Kind
Familienname	_____	_____
Vornamen	_____	_____
Geburtstag	_____	_____
Geburtsort	_____	_____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Staatsangehörigkeit	_____	_____
Anschrift	_____	_____
	<input type="checkbox"/> aus bestehender Ehe <input type="checkbox"/> aus früherer Ehe <input type="checkbox"/> nichtehelich <input type="checkbox"/> Adoptivkind	<input type="checkbox"/> aus bestehender Ehe <input type="checkbox"/> aus früherer Ehe <input type="checkbox"/> nichtehelich <input type="checkbox"/> Adoptivkind

Vermerke
der
Behörde

	3. Kind	4. Kind
Familienname	_____	_____
Vornamen	_____	_____
Geburtstag	_____	_____
Geburtsort	_____	_____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Staatsangehörigkeit	_____	_____
Anschrift	_____	_____
	<input type="checkbox"/> aus bestehender Ehe <input type="checkbox"/> aus früherer Ehe <input type="checkbox"/> nichtehelich <input type="checkbox"/> Adoptivkind	<input type="checkbox"/> aus bestehender Ehe <input type="checkbox"/> aus früherer Ehe <input type="checkbox"/> nichtehelich <input type="checkbox"/> Adoptivkind

Zu meinem Haushalt gehören auch _____ Kinder meines Ehegatten.

4. Eltern des Antragstellers

	Vater	Mutter
Familienname, Vorname	_____	_____
Geburtstag und -ort	_____	_____
Beruf	_____	_____
Anschrift	_____	_____
Sterbetag und -ort	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____
Volkszugehörigkeit (Nationalität)	_____	_____

5. Aufenthaltszeiten und -orte seit der Geburt

von	bis	Ort/Staat
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

6. Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers

(Wenn der Antragsteller seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder der Antragsteller gemeinsam mit seinem Ehegatten, der diese Voraussetzung erfüllt, die Einbürgerung beantragt, sind hier keine Angaben zu machen, so lange der Antragsteller das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sollte der Antragsteller während der Dauer des Einbürgerungsverfahrens das 23. Lebensjahr vollenden, sind die Angaben nachträglich zu machen.)

Ausgeübter Beruf _____ selbständig
 _____ unselbständig

Brutto-Einkünfte monatlich
 wöchentlich Betrag: _____ €

Sonstige Einkünfte des Antragstellers:

keine Rente Stipendien Unterhaltsgeld
 Kindergeld Arbeitslosengeld Arbeitslosengeld II Sozialhilfe
 Wohngeld _____

Brutto-Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners:

wöchentlich monatlich Betrag: _____ €

Sonstige Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners:

keine Rente Stipendien Unterhaltsgeld
 Kindergeld Arbeitslosengeld Arbeitslosengeld II Sozialhilfe
 Wohngeld _____

Unterhaltsverpflichtungen
des Antragstellers

nein
 ja, gegenüber _____

Unterhaltsrückstände nein ja, Betrag: _____ €

Schulden
des Antragstellers nein ja, gegenüber dem Finanzamt _____

Betrag: _____ €

sonstige Schulden in Höhe von _____ €
daraus resultierende monatliche Belastung: _____ €

Vermerke
der
Behörde

Ich nehme davon Kenntnis, dass für die Einbürgerung eine Gebühr zu zahlen ist. Sie beträgt pro Person 255,- €.
Für minderjährige Kinder, die miteingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuer-
gesetzes haben, ermäßigt sich die Gebühr auf je 51,- €. Auch Ablehnung des Antrages und Antragsrücknahme
sind gebührenpflichtig. Ermäßigungen sind im Einzelfall möglich.

7. Ausbildung

(Schule, Hochschule, praktische Berufsausbildung)

von	bis	Art der Ausbildung, Ausbildungsstätte, Abschluss
/	/	
/	/	
/	/	
/	/	
/	/	
/	/	

8. Arbeitsverhältnisse/selbständige Tätigkeiten während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland:

von	bis	Art der Tätigkeit, Name und Anschrift des Arbeitgebers
/	/	
/	/	
/	/	
/	/	
/	/	
/	/	

9. Strafen (in Deutschland und im Ausland):

Ich bin unbestraft folgendermaßen bestraft:

(Wenn der Antragsteller seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder der Antragsteller gemeinsam mit seinem Ehegatten, der diese Voraussetzung erfüllt, die Einbürgerung beantragt, bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen,
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.)

- Gegen mich schwebt meines Wissens zurzeit kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
- Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft gegen mich unter dem/den Aktenzeichen _____

Vermerke
der
Behörde

10. Begründung des Einbürgerungsantrages:

11. Ich habe meine Einbürgerung in Deutschland bereits einmal beantragt

nein ja, bei _____
(Behörde)

12. Vermeidung von Mehrstaatigkeit:

Ich bin bereit, meine bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben, und verpflichte mich, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung die erforderlichen Schritte zu unternehmen

ja nein

Falls nein, Gründe:

Berlin, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Ehegatten, falls minderjährige Kinder unter 16 Jahren eingebürgert werden sollen)

Anlage 2

§ 6

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

1. die dieses Gesetz oder
2. eine besondere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 Nr.2 gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift einen diesem Gesetz vergleichbaren Datenschutz gewährleistet.

(2) Werden aufgrund einer Rechtsvorschrift des Bundes personenbezogene Daten verarbeitet, ohne dass die Verarbeitung im einzelnen geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

(3) Wird die Datenverarbeitung auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt, so ist dieser in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten sowie den Zweck der Übermittlung. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern kann.

(4) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist der Betroffene darauf schriftlich oder elektronisch besonders hinzuweisen.

(5) Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Sie ist insbesondere unwirksam, wenn sie durch Androhung ungesetzlicher Nachteile oder durch fehlende Aufklärung bewirkt wurde. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 6 a Abs. 1 verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(6) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Anforderungen zum Nachweis der Authentizität der Einwilligung jenen Anforderungen entsprechen, die für das zugrunde liegende Verwaltungshandeln verlangt werden.

§ 6 a

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn angemessene Garantien zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung bestehen und eine besondere Rechtsvorschrift dies erlaubt, die den Zweck der Verarbeitung bestimmt.

(2) Die Verarbeitung dieser Daten ist auch zulässig, wenn der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat oder die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist und der Betroffene

aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu geben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

1. Daten auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 oder § 30 dieses Gesetzes verarbeitet werden oder
2. die Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

§ 7

Rechte des Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft, Benachrichtigung und Einsichtnahme (§ 16),
2. Berichtigung, Sperrung, Löschung und Widerspruch (§ 17),
3. Schadenersatz und Unterlassung (§ 18),
4. Einsicht in Beschreibungen und Verzeichnisse

(§ 19 a),

5. Anrufung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 27).

Auf diese Rechte kann der Betroffene nicht wirksam verzichten.

§ 8

Datengeheimnis

(1) Dienstkräften von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die Daten für sich oder im Auftrag verarbeiten, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung ist für Personen, die bei nicht öffentlichen Auftragnehmern öffentlicher Stellen dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, vertraglich sicherzustellen.

(2) Die Dienstkräfte sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 9

Erforderlichkeit

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Gesetz der datenverarbeitenden Stelle zugewiesenen Aufgaben und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

ABSCHNITT III

BESONDERE KATEGORIEN DER VERARBEITUNG

Artikel 8

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben.
- (2) Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:
- Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden; oder
 - die Verarbeitung ist erforderlich, um den Rechten und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorstelt, zulässig ist; oder
 - die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich, sofern die ihre Einwilligung zu geben; oder
 - die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation, die keinen Erwerbszweck verfolgt, im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, daß sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben werden; oder
 - die Verarbeitung bezieht sich auf Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, oder ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich.

Artikel 8

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verarbeitung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal erfolgt, das nach dem einzelstaatlichen Recht, einschließt der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses entweder im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift oder im Wege einer Entscheidung der Kontrollstelle andere als die in Absatz 2 genannten Ausnahmen vorsehen.

(5) Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorstelt, erfolgen, wobei ein Mitgliedstaat jedoch Ausnahmen aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die geeignete besondere Garantien vorsehen, festlegen kann. Ein vollständiges Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf allerdings nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Daten, die administrative Strafen oder zivilrechtliche Urteile betreffen, ebenfalls unter behördlicher Aufsicht verarbeitet werden müssen.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Abweichungen von Absatz 1 sind der Kommission mitzuteilen.

(7) Die Mitgliedstaaten bestimmen, unter welchen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen.

Erwägungsgründe

(33) Daten, die aufgrund ihrer Art geeignet sind, die Grundfreiheiten oder die Privatsphäre zu beeinträchtigen, dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Ausnahmen von diesem Verbot müssen ausdrücklich vorgesehen werden bei spezifischen Notwendigkeiten, insbesondere wenn die Verarbeitung dieser Daten für gewisse auf das Gesundheitswesen bezogene Zwecke von Personen vorgenommen wird, die nach dem einzelstaatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegen, oder wenn die Verarbeitung für berechnigte Tätigkeiten

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN
- Senatskanzlei -
G Sen 1 - 1240 - 155/01

Berlin, den 17. Juli 2001
Berliner Rathaus
Tel.: (926) 2383
Fax: (926) 2315

Ta/9

Betr.: Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen

- Senatsbeschluss Nr. 155/01 vom 17. Juli 2001 -

Der Senat hat in seiner 6. Sitzung am 17. Juli 2001 Folgendes beschlossen:

"I. Der Senat nimmt davon Kenntnis, dass das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 12. Juli 2001 das

Gesetz
zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes
und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen
- Drucksachen Nrn. 14/1190 und 14/1429 -

beschlossen hat.

Ein Antrag auf dritte Lesung des Gesetzes wird vom Senat nicht gestellt.

II. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Inneres zu bearbeiten."

I. Mit der Bitte um Bearbeitung:

Im Auftrag

1. Senatsverwaltung für Inneres

Glöckler

II. Nachrichtlich:

2. Alle übrigen Senatsverwaltungen

3. Verwaltung des Abgeordnetenhauses

4. SKzi G Sen 24

Erklärung zum Einbürgerungsantrag

vom _____

Name, Vorname
Anschrift

Im Einbürgerungsverfahren ist es zur Prüfung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig, dass bei den jeweils zuständigen Behörden Ermittlungen durchgeführt und gegebenenfalls Akten eingesehen werden. Die Ergebnisse der Ermittlungen werden Bestandteil der Einbürgerungsakte.

In Ihrem Fall sind folgende Behörden oder öffentliche Stellen zu beteiligen:

- Bundeszentralregister
- Landeskriminalamt Berlin
- und, sofern Ermittlungsverfahren bekannt werden, die Strafverfolgungsbehörden (Staats- bzw. Staatsanwaltschaften) und die Gerichte
- Staatsanwaltschaft
- Meldebehörde
- Ausländerbehörde
- Verfassungsschutz
- Staatsangehörigkeitsbehörde am früheren bzw. zweiten Wohnsitz
- Finanzbehörden und Ermittlungsbehörden in Steuerstrafsachen
- _____

Gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG -) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie Ihre Einwilligung hierzu verweigern können. In diesem Fall ist eine abschließende Prüfung Ihres Antrages allerdings nicht möglich.

Ich erteile meine Einwilligung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BlnDSG zur Verarbeitung der für mein Einbürgerungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten bei den oben gekennzeichneten Behörden oder öffentlichen Stellen.

In diesem Zusammenhang nehme ich gemäß § 16 Abs. 2 BlnDSG zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten für das Einbürgerungsverfahren in einer automatisierten Datei bei der Einbürgerungsbehörde gespeichert werden. Diese Datei wird ausschließlich verwaltungsintern zur automatisierten Bearbeitung meines Antrages benutzt und nach Abschluss des Verfahrens archiviert. Auf Antrag können die Daten gelöscht werden. Die Dateibeschreibung nach § 19 Abs. 2 BlnDSG liegt dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor und kann dort eingesehen werden.

Ich erteile ferner ausdrücklich meine Einwilligung gemäß § 6a Abs. 2 BlnDSG zur Verarbeitung der für mein Einbürgerungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 6a Abs. 1 BlnDSG.

Berlin, den _____

(Unterschrift)